



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per Email an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Basel, 11. November 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2020  
Vernehmlassung zur Revision des Obligationenrechts (Baumängel);  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2020 von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter wurden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Vernehmlassungsentwurf und der erläuternde Bericht zur Revision des Obligationenrechts unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Revision grundsätzlich begrüsst. Namentlich wird die explizite Festlegung der Dauer der Rügefrist unterstützt. Jedoch erscheinen 60 Tage als zu lang. Dieser lange Zeitraum erschwert möglicherweise die Feststellung, ob ein geltend gemachter Sachmangel eines unbeweglichen Werkes sich während der Rügefrist noch vergrössert hat (vom Bundesgericht als Grund für die kurz bemessene Rügefrist angegeben, vgl. BGE 118 II 142 E. 3b.) oder allenfalls durch die Erwerbenden/Bauherrschaft sogar selber verursacht wurde. Wir regen deshalb an, eine kürzere Rügefrist von 30 Tagen vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen der Zentrale Rechtsdienst, Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, [sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch](mailto:sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin